

Satzung der gemeinnützigen Stiftung „Gewaltfreie Kindheit“ in Schmellerstr. 2, 80337 München

§ 1 Rechtsform und Name

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Gewaltfreie Kindheit“. Sie ist eine Treuhandstiftung mit Sitz in München. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Dazu gehören die Aufklärung von Eltern und PädagogInnen über Entstehung, Formen und Auswirkungen von Gewalterfahrungen in der Kindheit und die Unterstützung und Verbreitung eines wertschätzenden und bedürfnisorientierten Umgangs mit Kindern.

Der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung ist in Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) verankert und seit dem Jahr 2000 auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). § 1631 Abs. 2 BGB sagt: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

In § 1631 BGB wird deutlich: Ein gewaltfreies Leben bedeutet weit mehr, als Kinder nicht zu schlagen! Es geht auch um das Recht, frei von seelischen Verletzungen und entwürdigenden Maßnahmen aufzuwachsen. Die gemeinnützige Stiftung wird sich dafür einsetzen, dass Menschen sich mit gewaltfreier Erziehung auseinandersetzen und sich für dieses Recht der Kinder einsetzen.

Dadurch wird mehr und mehr eine gewaltfreie Kindheit in Familien und Bildungsinstitutionen gemäß der UN-Kinderrechte und des § 1631 Abs. 2 BGB umgesetzt und gewährleistet.

Die Zielgruppen der Stiftung sind alle am Erziehungsprozess Beteiligten – insbesondere Eltern, pädagogische Fachkräfte und LehrerInnen.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung von Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen in Kindertageseinrichtungen, Schulen, in Elternforen und auf Social-Media-Kanälen
- die Informationsverbreitung zu gewaltfreier Kommunikation und bedürfnisorientierter Erziehung
- die Durchführung von Fort- und Weiterbildungen, Beratungs- sowie Coachingmaßnahmen für Pädagogische Fachkräfte und LehrerInnen
- Angebote, Vermittlungen und Durchführung von Traumapädagogischen /Traumatherapeutischen Maßnahmen
- Beratungen und Coachings für Eltern, Pädagogischen Fachkräften und LehrerInnen im Bildungs- und Erziehungsalltag

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5 Zuwendungen

Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung und Bildung.

§ 7 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (2) Zustiftungen sind möglich. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

§ 8 Verwendung von Erträgen und Zuwendungen

Erträge aus dem Stiftungsvermögen und diesem nicht zuwachsende Zuwendungen müssen zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Sofern nicht Rücklagen gebildet werden oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen nach § 58 Nr. 7 AO stattfinden. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 9 Treuhänderische Verwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er bestimmt über Fördermaßnahmen und die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (2) Der Treuhänder fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über die Anlage des Vermögens und die Mittelverwendung. Dieser Bericht ist zu testieren.
- (3) Bis zum 31.3. des Folgejahres auf das Berichtsjahr hat der Treuhänder über die Stiftungsaktivitäten zu berichten und für eine angemessene Publizität in der Öffentlichkeit zu

sorgen.

§ 10 Veränderung der Verhältnisse

- (1) Satzungsänderungen kann die Stifterin jederzeit vornehmen, wobei der Treuhänder, gegebenenfalls unter Hinzuziehung juristischen Rates, angehört werden soll.
- (2) Nach dem Tod der Stifterin sind Satzungsänderungen nur noch möglich, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht mehr verwirklicht werden kann. In einem solchen Fall ist eine Satzungsänderung nur insoweit vorzunehmen, als es wegen der veränderten Bedingungen unbedingt nötig ist und unter Beachtung des Grundsatzes, dass der bisher formulierte Stiftungszweck möglichst ungeschmälert weiter verfolgt werden kann.
- (3) Bei Änderungen des Stiftungszwecks ist dafür zu sorgen, dass dieser gemeinnützig ist und auf dem Gebiet der Förderung von Bildung und Erziehung liegt (§ 2 Stiftungszweck).

§ 11 Kontakt zum Finanzamt

Werden Beschlüsse über Satzungsänderungen gefasst oder der Beschluss zur Auflösung der Stiftung, so sind diese dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sollen Satzungsänderungen vorgenommen werden, die den Zweck der Stiftung betreffen, so ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

München, 20.03.2020